

25.09.97

Antrag
des Freistaats Thüringen

**Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von
Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV)**

Punkt 98 der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 17 wird aufgehoben.

Als Folge werden die bisherigen Nummern 18 und 19 zu den Nummern 17 und 18.

Begründung:

Ursprünglich wurde der Studiengang Medienkultur an der Bauhaus-Universität Weimar mit einer 9-semesterigen Regelstudienzeit geplant. In die FöHdV wurde diese als Sonderregelung aufgenommen. Nach der inzwischen in Kraft getretenen Prüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester.

Ausgeliefert am 25. SEP. 1997